

Stiftungssatzung

Präambel

Die "Stiftung Artland Gymnasium", in dankbarer Erinnerung an die Pädagogen dieser traditionsreichen Lehranstalt, insbesondere an den Direktor der alten Lateinschule, Theodor Geßner, ist eine gemeinnützige Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für die Schülerinnen und Schüler des Artland-Gymnasiums. Die Stiftung soll das Artland-Gymnasium dabei unterstützen, die Bildungsziele der Schule zu erreichen und Schülerinnen und Schüler auf ihren späteren Lebensweg vorzubereiten.

Die Stiftung will darüber hinaus den Gemeinschaftssinn fördern und Vorhaben unterstützen, die im Interesse der Schule und ihrer Schülerinnen und Schüler liegen, wobei es sich um Aktivitäten handeln wird, die über die normalen Aufgaben der Schulträger und der Kommune hinausgehen. Mit der Wahrnehmung besonderer bürgerlicher Verantwortung für unser Schulwesen will die Stiftung auch einen Beitrag zur Realisierung des Generationenvertrages zwischen Ehemaligen und aktiven Schülern leisten.

I. Allgemeines

§1 Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung-Artland-Gymnasium". Sie ist eine allgemeine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Quakenbrück.

- §2 Zweck und Aufgaben der Stiftung
- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



2. Zweck der Stiftung ist die

- Unterstützung der Schule und der Lehrerschaft zum Erreichen der Bildungsziele der Schule
- Anerkennung von Leistungsbereitschaft
- Anerkennung von vorbildlichem Verhalten im schulischen Bereich
- Förderung begabter und bedürftiger Schüler
- Förderung von Einrichtungen im Umfeld des Artland-Gymnasiums in Quakenbrück, die der Bildung und Erziehung, aber auch von Kunst, Kultur und Wissenschaft dienen
- 3. Die Stiftungszwecke können z.B. verwirklicht werden durch:
 - Sachleistungen, wie spezielle Ausrüstungen, Literatur, Software oder Musikinstrumente
 - Die Förderung von Projekten von Lehrerschaft und Schülern, wie neue Arbeitsgemeinschaften, ausbildungsrelevante Exkursionen u.ä.
 - Förderung und Anerkennung besonderer Leistungen oder Einsätze
 - Die Vergabe von Stipendien und Beihilfen zur F\u00f6rderung der Ausbildung junger
 Menschen auf den Gebieten des Stiftungszweckes
- 4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- 5. Bei allen geförderten Projekten muss ein Bezug zum Artland-Gymnasium in Quakenbrück gewährleistet sein.
- 6. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.



§ 3 Vermögen der Stiftung

- 1. Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht aus Barvermögen in Höhe von zunächst 64 650 Euro als Anfangsvermögen. Dem Grundstockvermögen wachsen etwaige Zuwendungen zu, die ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen).
- 2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Umschichtungen sind zulässig.

§ 4 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- 1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- 2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- 3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

§ 5 Organ der Stiftung

Organ der Stiftung ist das Kuratorium als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

II. Das Kuratorium

§ 6 Grundsatz

Das Kuratorium ist Vorstand der Stiftung im Sinne des Gesetzes und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch zwei Mitglieder gemeinsam.

§ 7 Berufung des ersten Kuratoriums



- 1. Der Erststifter beruft durch schriftliche Erklärung zusammen mit dem Vertreter des Vereins ehemaliger Quakenbrücker Schülerinnen und Schüler e.V. die Mitglieder des ersten Kuratoriums.
- 2. Die Amtszeit des ersten Kuratoriums beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde.
- § 8 Zusammensetzung des Kuratoriums
- 1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und höchstens neun Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus
- a) dem Vertreter des Vereins ehemaliger Quakenbrücker Schülerinnen und Schüler e.V.
- b) dem Erststifter
- c) dem Vertreter des Vereins der Förderer des Artland-Gymnasiums e.V.
- d) Persönlichkeiten, die dem Artland-Gymnasium in Quakenbrück verbunden sind und sich in besonderer Weise der Schule verpflichtet fühlen
- 2. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt 3 Jahre . Wiederberufungen sind möglich. Die Amtszeit der Mitglieder des ersten Kuratoriums ist in § 7 (2) festgelegt.
- 3.Die Berufung der Mitglieder nach 1a) und 1c) erfolgt durch die entsprechenden Institutionen, die Berufung der Mitglieder nach 1d) durch Kooptation der Kuratoren.
- 4.Die Kuratoren wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 5. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger zugleich für eine neue Amtszeit gewählt wenn die restliche Amtszeit weniger als ein Jahr beträgt.

§ 9 Ausschluss eines Mitglieds

Ein Mitglied des Kuratoriums, das sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat oder zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr fähig ist, kann mit allen Mitgliederstimmen außer der des Betroffenen ausgeschlossen werden. Das betreffende Kuratoriumsmitglied ist vorher anzuhören.



§ 10 Tagungen, Beschlussfassung

- 1.Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2.Beschlüsse sind wirksam, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.Entfernt wohnende Mitglieder haben die Möglichkeit, eine ihnen vertraute Person aus dem Umfeld von Quakenbrück und des Artland-Gymnasiums mit ihrer Vertretung zu betrauen.
- 4. Stimmenthaltung ist in jedem Falle möglich.
- 5.Zu Sitzungen des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- 6.Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 11 Zuständigkeit des Kuratoriums

- 1. Das Kuratorium ist insbesondere zuständig für
 - die Vermögensverwaltung, mit der es auch ein Bankinstitut beauftragen kann
 - die Prüfung und Genehmigung aller neuen Stiftungsvorhaben
 - die Festsetzung der jährlichen Finanzpläne
 - die Aufstellung von Richtlinien für die Mittelverwendung
 - die Festlegung der Geschäftsordnung
 - die Behandlung von Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung.
 - Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 2. Das Kuratorium kann bei Bedarf einen Beirat ernennen, dessen Funktion festzulegen ist.



§ 12 Vergütung

Die Tätigkeit der Kuratoren ist ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 13 Änderung der Stiftungssatzung

- 1. Das Kuratorium entscheidet über Änderungen der Stiftungssatzung mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit seiner Mitglieder
- 2. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie nicht mehr sinnvoll, so kann das Kuratorium der Stiftung einen neuen Zweck geben, der ebenfalls gemeinnützig sein muss oder die Auflösung der Stiftung beschließen. (§ 16 der Satzung). Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse gilt § 16 Nr. 1 der Satzung.

III. Finanzplanung

§14 Grundsatz

Den Geschäften der Stiftung ist eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Finanzplan, der auch jährlich fortzuschreibende langfristige Vorhaben berücksichtigen muss, ist bis zum 30.September eines jeden Jahres für das Folgejahr vom Vorsitzenden des Kuratoriums aufzustellen. Die Verwaltungskosten sind auf ein Minimum zu beschränken.

§15 Aufsicht

- 1. Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg.
- 2. Das Kuratorium der Stiftung ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde
- a) jede Änderung der Zusammensetzung des Kuratoriums unverzüglich anzuzeigen
- b) innerhalb von 5 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks einzureichen.



- 3.Satzungsänderungen werden mit der Bekanntgabe der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.
- 4. Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, eine Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§16 Auflösung und Abwicklung

1.Das Kuratorium entscheidet mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen seiner Mitglieder über die Auflösung der Stiftung. Ein solcher Beschluss ist nur aus zwingenden Gründen und mit Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig.

2.Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung ist das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden. Die Körperschaft wird vom Kuratorium bestimmt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Quakenbrück, den 12.3.2004 LF